



# Mitteilungsblatt

der Gemeinde Moosburg



Donnerstag, den 28.09.2023

Nr. 39

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Beflaggungsanordnung des Bundes**

Am Dienstag, 03.10.2023 wird vor dem Rathaus die Deutschlandfahne gehisst. Anlass ist der Tag der Deutschen Einheit

### **Bürgermeister-Sprechstunde entfällt!**

Am Freitag, 29.09.2023 und Samstag, 30.09.2023 findet keine Bürgermeister-Sprechstunde statt.  
Wir bitten um Beachtung.

### **Öffnungszeiten des Rathauses**

Am Montag, 02.10.2023 (Brückentag) ist das Rathaus geschlossen. Ab Mittwoch, 04.10.2023 sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

### **Statistisches Landesamt Baden-Württemberg - Amtliche Bevölkerungsfortschreibung**

Die fortgeschriebene Bevölkerungszahl der Gemeinde Moosburg beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg auf der Basis des Zensus vom 09.05.2011 beläuft sich zum 30.06.2023 auf 217 Personen, davon männlich 102 Personen, weiblich 115 Personen.

### **Landratsamt Biberach -Untere Flurbereinigungsbehörde- Hauptstraße 25, 89584 Ehingen**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Beginn der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Betzenweiler (Ried), Landkreis Biberach**

Sehr geehrte Teilnehmer,

ab der KW 43 wird in der Flurbereinigung Betzenweiler (Ried) die Bodenwertermittlung durchgeführt. Der Bodenwert wird von landwirtschaftlichen Sachverständigen unter der Leitung der unteren Flurbereinigungsbehörde ermittelt.

Zu Beginn werden im Flurbereinigungsgebiet 11 Grablöcher aufgedeckt. Diese Grablöcher werden bis zum Abschluss der Einzelbewertung (voraus-sichtlich bis Ende November) offen gehalten. Die Bewirtschafter werden gebeten, bei der Bearbeitung Ihrer Grundstücke auf die Grablöcher Rücksicht zu nehmen.

Mit der Einzelbewertung wird ab dem 6. November 2023 begonnen. Dabei werden in den einzelnen Flurstücken Bodenproben mit einem Bohrstock entnommen und bewertet.

Alle Teilnehmer sind herzlich eingeladen, der Bewertung beizuwohnen.

gez. Andreas Würstle  
(Tel. 07391-779-2565)

**Gemeinde Moosburg  
Landkreis Biberach**

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(Erschließungsbeitragsatzung) vom 18.09.2023**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Moosburg am 18.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

**Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege**

**§ 1**

**Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Moosburg erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

**§ 2**

**Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen in	bis zu einer Breite von
1.1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	10 m, 7 m;
1.1.2 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, 1.1.3 dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14 m, 8 m;
1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	18 m, 12,5 m;
1.5 Industriegebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	20 m, 14,5 m;
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme verursachten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten**

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

### **§ 4**

#### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege**

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn
  1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
  3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
  4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

### **§ 5**

#### **Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

### **§ 6**

#### **Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten**

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossenein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.]\*

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsverflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

\* Verzichtbare Regelung, die als Platzhalter dient, falls eine Tiefenbegrenzung (Alternative 2.9.2) in die Satzung aufgenommen werden soll.

## **§ 7**

### **Nutzungsverflächen und Nutzungsfaktoren**

(1) Die Nutzungsverfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 11 Abs. 2 0,5,
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0.

## **§ 8**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

## **§ 9**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

### **§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

### **§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

**§ 12**  
**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,**  
**für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

**§ 13**  
**Artzuschlag**

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

**§ 14**  
**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

**§ 15**  
**Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

**§ 16**  
**Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

### **§ 17 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### **§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

### **§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **II. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Andere Erschließungsanlagen**

Die Gemeinde Moosburg erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 21 Übergangsregelungen**

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 22.11.1990 in der Fassung vom 21.10.1993 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 17.07.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt!  
Moosburg, den 19.09.2023



Gaiser  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel wird hingewiesen.

Moosburg, den 28.09.2023



Gaiser  
Bürgermeister

### **Nächste Abfuhrtermine:**

<b>Papierabfuhr:</b>	<b>Montag, 23.10.2023</b>
<b>Gelber Sack:</b>	<b>Dienstag, 24.10.2023</b>
<b>Restmüll:</b>	<b>Mittwoch, 11.10.2023 und 25.10.2023</b>
Öffnungszeiten Grüngutplatz Betzenweiler:	Mittwoch von 16:00 bis 18:00 Uhr, Samstag von 10:00 bis 17:00 Uhr

### **Notdienste:**

Kassenärztlicher Notdienst:	116 117
Kinderärztlicher Notdienst:	0180 19 29 343
Augenärztlicher Notdienst:	0180 19 29 350
Zahnärztlicher Notdienst: NEU	0761/120 120 00

### **Notfallpraxis:**

Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 – 22 Uhr; Sana MVZ, Marie-Curie-Straße 6, 88400 Biberach an der Riß



## Nichtamtliche Beiträge

### Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Biberach (SDW BC) ruft alle Gemeinden und die Kreisbevölkerung zur Mitwirkung an der zweiten Aktion BipfZu auf – beim Kauf der Bäume können bei einigen Baumschulen Rabatte erhalten werden

Im letzten Jahr hat die SDW BC erstmals zur Mitwirkung aller Menschen und Gemeinden Im Landkreis Biberach an der Aktion BipfZu aufgerufen. BipfZu ist die Abkürzung von **Biberach pflanzt für die Zukunft**. 341 Bäume wurden gepflanzt. Ziel dieser Aktion ist es, dass dabei jedermann mit der Baumpflanzung einen wesentlichen aktiven Beitrag für die Umwelt leistet. Bei einer regen Beteiligung kann sich der Landkreis Biberach damit von anderen Landkreisen abheben, was allein schon ein Grund für die Mitwirkung wäre, so Kreisvorsitzender Werner Gebele.

Der Kreisvorsitzende schlägt vor, im Oktober oder November mindestens einen Baum zu pflanzen. Dabei spielt es keine Rolle was es für ein Baum ist (Laub oder Nadel), weil jeder Baum eine gute Investition in die Zukunft für unsere Natur und Umwelt ist. Alle Mitwirkenden werden gebeten nach der Pflanzung die Anzahl der gepflanzten Bäume der SDW BC (Mail: [info@sdw-biberach.de](mailto:info@sdw-biberach.de) ) mitzuteilen damit das Kreisergebnis ermittelt werden kann. Die SDW BC konnte erreichen, dass einige Baumschulen bereit sind, **Rabatte** für die Bäume, die gepflanzt werden **beim Kauf** zu geben.

Näheres ist aus der Homepage [sdw-biberach.de](http://sdw-biberach.de) zu entnehmen,

### LEADER-Oberschwaben startet in die neue Förderperiode und lädt zur Mitgliederversammlung ein

Auch unsere Gemeinde Moosburg ist Mitglied in der LEADER-Aktionsgruppe Oberschwaben. Mit Fördergeldern der Europäischen Union, des Bundes und des Landes werden Projekte unterstützt, die vor Ort eine nachhaltige Strukturentwicklung bewirken. Jetzt ist die neue Förderperiode am Start.

Herzliche Einladung zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 11. Oktober 2023 um 15 Uhr in Sigmaringen im Gasthof Brauwerk (gegenüber dem Bahnhof). Neben den üblichen Formalien einer Mitgliederversammlung mit Jahresbericht und Wahlen, stehen notwendige Beschlüsse zur neuen Förderperiode 2023 – 2027 an. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich - alle Interessierten haben die Möglichkeit dabei zu sein. Wir bitten um Anmeldung bis spätestens 4. Oktober 2023, um entsprechend organisieren zu können. Informationen und Anmeldung unter [www.leader-oberschwaben.de](http://www.leader-oberschwaben.de). Oder Telefonisch bei der LEADER-Geschäftsstelle im Landratsamt Sigmaringen, Emmanuel Frank unter 07571 / 102-5010.

## Allgemeine Mitteilungen



# Kreativ - Abend



*Nächster Termin: 28. September 2023  
ab 19:00 Uhr im Rathaus*

### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg ☎ 07582/2329, 📠: 07582/934604

E-Mail: [info@moosburg-am-federsee.de](mailto:info@moosburg-am-federsee.de) , Internet: [www.moosburg-am-federsee.de](http://www.moosburg-am-federsee.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Gaiser

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten

Redaktion: Gemeindeverwaltung Moosburg, erscheint wöchentlich donnerstags. Redaktionsschluss: Dienstag 16:00 Uhr.

### **Sprechzeiten Gemeindeverwaltung:**

Bürgerbüro/Sekretariat: Mo. 08.00 - 11.00 Uhr und Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (keine Bürgermeister-Sprechstunde)

Bürgermeister-Sprechstunde: Fr. 19:00 - 20:30 und Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

In dringenden Fällen ist das Bürgerbüro/Sekretariat sowie der Bürgermeister auch außerhalb der Öffnungszeiten zu erreichen. Terminvereinbarungen sind jederzeit nach Rücksprache mit dem Bürgermeister unter der Telefon-Nr. 07582 2128 oder Handy-Nr. 0172 9542482 möglich. Gerne kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird baldmöglichst zurückgerufen.

## Kirchliche Nachrichten



**Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Betzenweiler  
mit den Filialgemeinden Bischmannshausen und Moosburg**

### Gottesdienste

Freitag, den 29. September: 18.00 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Abendmesse

Sonntag, den 01. Oktober: -Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit-

**Mittwoch, den 04. Oktober: 18.00 Uhr Rosenkranz in Moosburg, 18.30 Uhr Abendmesse in Moosburg**

Freitag, den 06. Oktober: 18.30 Uhr Andacht

### **Erntedankfest in der Pfarrei St. Clemens in Betzenweiler**

Eine großartig geschmückte Kirche versetzte die Kirchenbesucher am Sonntag in Staunen und große Bewunderung!

Das Thema „DANKEN“, das sich wie ein roter Faden durch die Wort-Gottes-Feier zog, kam in den kunstvoll gestalteten Dank-Altären wunderbar zum Ausdruck! DANKE an das Erntedank-Team und an alle fleißigen Hände, die hier liebevoll und mit viel Zeit und Mühe sehr ideenreich den gesamten Kirchenraum gestaltet und geschmückt haben. Ein besonderer Dank gilt auch dem Kindergarten St. Clemens. Hier wurde ebenfalls das Thema DANKEN besprochen und wunderschön an der „Danke-Leiter“ zum Ausdruck gebracht! Ein herzliches Vergelts Gott an ALLE! *Charly Braig*



### **Evangelische Kirchengemeinde Bad Buchau**

Evangelisches Pfarramt Bad Buchau, Schulstraße 11, Telefon 07582 2324

E-Mail: pfarramt.bad-buchau@elkw.de, Internet: [www.evkirche-badbuchau.de](http://www.evkirche-badbuchau.de)

### Gottesdienste

Sonn- und feiertags laden wir um 9.15 Uhr zum Gottesdienst in die Evangelische Kirche, Karlstr. 11 ein.

Wir freuen uns über alle, die kommen!

## Vereinsnachrichten



## Kirchenchor

### **Liebe Sängerinnen, liebe Sänger,**

am Donnerstag, 28.09.2023 findet unsere erste Chorprobe nach der Sommerpause um 20 Uhr im DGH statt. Wir werden uns auf Allerheiligen, sowie die Cäcilienfeier vorbereiten. Ich freue mich euch alle wieder vollzählig zu sehen.

Falls jemand zum Schnuppern kommen möchte oder auch nur projektbezogen mitsingen, ist das jederzeit möglich. Wir freuen uns über neue Gesichter. Bei Fragen gerne vorab melden. Viele Grüße, Christine



## Musikverein Betzenweiler

### Diese Woche

Freitag, 29.09. Musikprobe, Spielbeginn 20:00 Uhr

### **Vorschau und Termine**

Freitag, 06.10. Musikprobe, Spielbeginn 20:00 Uhr

Mittwoch, 11.10. Musikprobe, Spielbeginn 20:00 Uhr

Freitag, 20.10. Musikprobe, Spielbeginn 20:00 Uhr

Freitag, 27.10. Musikprobe, Spielbeginn 20:00 Uhr



## Sportverein Betzenweiler 1928 e.V.

Fußball / Freizeitsport



### **Aktive Mannschaften**

#### **SVB kehrt mit voller Punktzahl aus Ehingen zurück**

#### **KSC Ehingen II – SV Betzenweiler II 1 : 3 (0 : 1)**

Nach drei Unentschieden in Serie sollte in Ehingen endlich der erste Sieg her. Entsprechend engagiert starteten unsere Jungs in die Partie und erspielten sich so erste gute Möglichkeiten. Belohnt wurde man in der 25. Spielminute als Prodan Lucian einen Eckball zur Führung einköpfte. Auch im zweiten Durchgang waren die Jungs um Kapitän Elias Buck das überlegene Team. Per Strafstoß traf Alexander Härle zum 2:0. Für die finale Entscheidung sorgte Youngster Jonas Roser zehn Minuten vor Spielende, indem er den dritten Treffer nachlegte. Die Gastgeber konnten zwar noch auf 3:1 verkürzen, was allerdings nur noch Ergebniskosmetik bedeutete. Somit durften sich unsere Jungs am Ende über den ersten dreifachen Punktgewinn freuen.

Kader: Samuel Reiter, Christoph Rief, Elias Buck, Klaus Locher, Marius Löffler, Georg Fahrner, Alexander Härle, Prodan Lucian, Jonas Roser, Erik Zimmermann, Dietmar Reiter

#### **KSC Ehingen – SV Betzenweiler 1 : 3 (0 : 1)**

Bei herrlichem Fußballwetter sahen die mitgereisten SVB-Anhänger eine ausgeglichene Anfangsphase auf dem Ehinger Kunstrasenplatz am Wenzelstein. Nach rund einer Viertelstunde waren es jedoch die Hausherren, die sich mit zunehmender Spieldauer eine Überlegenheit erspielen konnten. Daraus resultierten die ersten gefährlichen Abschlüsse, bei denen SVB-Keeper Florian Kesenheimer allerdings stets zur Stelle war. Dem SVB gelang es in dieser Drangphase ausschließlich durch Standardsituationen für Gefahr zu sorgen. Kurz vor dem Seitenwechsel sollte ein sauberer Angriff über die rechte Seite den Spielverlauf etwas auf den Kopf stellen. Am Strafraumrand setzte sich Felix Kesenheimer stark durch und passte ins Zentrum zu Torjäger Fabian Argo, welcher das Spielgerät über die Linie stocherte. Nachdem die Führung zur Halbzeit noch etwas schmeichelhaft wirkte, verdienten sich unsere Jungs diese mit Beginn des zweiten Durchgangs. Dem KSC sollte offensiv nur noch wenig einfallen, während unsere Jungs nun dominierten, es jedoch anfangs verpassten weitere Treffer nachzulegen. Dies sollte sich aber Mitte des zweiten Spielabschnitts ändern. Zuerst war Steffen Traub nach einem Eckball zur Stelle und nur drei Minuten später köpfte Fabian Argo eine Freistoßflanke von Spielertrainer Tzafer Moustafa zum 3:0 in die Maschen. Nach einem nicht sauber geklärten Angriff blieb der KSC in Ballbesitz und konnte so in der 70. Spielminute durch einen technisch feinen Abschluss in den Torwinkel auf 3:1 verkürzen. Unsere Jungs ließen sich davon allerdings nicht beirren und verteidigten geschlossen bis Spielende, sodass schließlich dank einer starken Mannschaftsleistung verdiente drei Zähler mit auf die Heimreise genommen werden konnten.

Kader: Florian Kesenheimer, Noah Schubert, Thomas Traub, Steffen Traub, Noah Schubert, Rainer Neubrand, Felix Gehweiler, Tzafer Moustafa, Elmar Locher, Fabian Argo, Felix Kesenheimer, Dennis Hepp, Marius Löffler, Christoph Rief, Samuel Reiter

Weiter geht es nun mit dem Duell gegen den SV Unterstadion um Ex-SVB-Coach Stefan Kettner. Der SVU startete stark in die Saison und konnte u. a. dem Meisterschaftsfavoriten Griesingen ein 0:0 abtrotzen. Erneut wird – wie in Ehingen – eine engagierte und konzentrierte Mannschaftsleistung notwendig sein, um die Partie erfolgreich zu gestalten. Ebenfalls erfolgreich bleiben möchten die Jungs der zweiten Mannschaft. Dies wird nicht einfach werden, ist der SVU doch auch hier mit neun Zählern aus vier Partien ebenfalls stark gestartet. **In Abstimmung mit dem SV Unterstadion wurden die Partien von Sonntag auf den Tag der Deutschen Einheit verschoben. Spielbeginn bleibt zu den gewohnten Zeiten um 15.00 Uhr bzw. 13.15 Uhr.** Über zahlreiche Unterstützung freuen sich unsere beiden Mannschaften!

Termine:

Donnerstag, 28.09.23: 19.00 Uhr Training  
 Dienstag, 03.10.23: 13.15 Uhr SVB II – KSC Ehingen II  
 15.00 Uhr SVB – KSC Ehingen  
 Freitag, 06.10.23: 19.00 Uhr Training

**Mein starker Rücken**

Wir treffen uns wieder am Mittwoch, 04.10.23 von 18:30 - 20:00 Uhr in der MZH.  
 Die Halle ist ab 18:20 Uhr geöffnet. Bringt bitte ein kleines Kissen oder Handtuch, ein Getränk und eine Woldecke mit.  
 Liebe Grüße, Übungsleiterin Rosa.

**Turngau Oberschwaben - Turni Bewegungsbaustelle**

Am 7. Oktober 2023 von 14 bis 16 Uhr in der Turnhalle Betzenweiler für Kinder von 3 bis 10 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen. Bequeme Kleidung und Hallenturnschuhe nicht vergessen! Eintritt ist frei!

Hinweis: Bei allen unseren Veranstaltungen wird fotografiert. Wenn Sie bzw. Ihr Kind daran teilnehmen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir diese Fotos für Berichte und Informationen in Presse und in den Internetauftritten des Turngaus verwenden.



## Amitié-Club Alleshausen e.V.

**Äffles-Fescht 2023**

Am Samstag, den 14. Oktober 2023 veranstaltet der Amitié-Club Alleshausen sein traditionelles „Äffles-Fescht“ in der Federseehalle Alleshausen. Mit Beginn um 21 Uhr werden dieses Jahr DJ Luke Miller und DJ Lok die Federseehalle zum Beben bringen.

Jeder 10. Besucher hat die Chance, ein Stoff-Äffchen zu gewinnen und mit nach Hause zu nehmen. Außerdem werden immer wieder zwei Bar-Affen kräftig einheizen.

Bei Jugendlichen über 16, aber unter 18 Jahren wird der Einlass nur mit Party-Pass gewährt.

Nähere Infos sind unter [www.partypass.de](http://www.partypass.de) zu finden!

Der Amitié-Club Alleshausen e. V. freut sich auf Euer Kommen!

### Mitteilungen der Woche / Soziales / Veranstaltungen

**50 Jahre Landkreis – Tag der Deutschen Einheit****Landkreis feiert ökumenischen Jubiläumsgottesdienst auf dem Bussen**

Der Landkreis Biberach feiert in diesem Jahr sein 50-jähriges Bestehen. Zudem jährt sich zum 33. Mal der Tag der Deutschen Einheit. Mit einem ökumenischen Gottesdienst soll im Jubiläumsjahr des Landkreises ein geistlicher Akzent auf dem „heiligen Berg Oberschwabens“ gesetzt werden. Der Ökumenischen Gottesdienst findet am Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2023, 10 Uhr in der St. Johannes Baptist Kirche auf dem Bussen statt.

Der Gottesdienst wird vom Katholischen Dekan Stefan Ruf und vom Evangelischen Dekan Matthias Krack gestaltet. Musikalisch wird er vom Kreisverband-Seniorenorchester umrahmt. Landrat Mario Glaser wird am Ende des Gottesdienstes ein Gruß-wort halten. Gemeinsam wird zum Abschluss die Na-tionalhymne sowie der Kreismarsch gesungen. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen, mitzufeiern.

### Anzeigen



**LBS**  
 Stellv. Bezirksdirektor  
 Sebastian Baniak  
 Beratungsstelle  
 Riedlingen  
 Telefon 07371 9871-10

**Jetzt garantiert niedrige  
 Zinsen für später sichern!**

Unser bestes Rezept gegen steigende  
 Bauzinsen: **LBS-Bausparen.**